



GESTALTEN > SCHULENTWICKLUNG UND MITWIRKUNG

Eltern

Stand: 28.01.2026



→ [www.km.bayern.de / gestalten / schulentwicklung-und-mitwirkung / eltern](http://www.km.bayern.de/gestalten/schulentwicklung-und-mitwirkung/eltern)

Inhaltsverzeichnis

Eltern	3
Elternvertretung in Bayern	4
Elternverbände	15
Elternbeirat	16
Broschüre	16
Bildungs- und Erziehungspartnerschaft	17
Häufige Fragen	18
Elternbeiratsvorsitz	19
Rechtliche Stellung des Elternbeirats	23
Klasseneleitersprecher/innen	41
Kooperation Eltern-Schule (KESCH)	46
Schulgemeinschaft mitgestalten	48
Sonstiges	51

Eltern

Elternvertretung in Bayern

Elternvertreter in Bayern - kurz erklärt

Einrichtungen der Elternvertretung

So funktioniert die Elternvertretung an Ihrer Schule:

Grundschule



Mittelschule

Eltern einer Mittelschule



Elternbeirat der Schule

Wahl für zwei Jahre;
Mindestens fünf höchstens zwölf
Mitglieder

Schulforum

Entsendung von Elternbeiratsvor-
sitzendem und zwei Mitgliedern des
Elternbeirats

Gemeinsamer Elternbeirat einer Kommune

bei mehreren Mittelschulen innerhalb
einer Gemeinde oder eines Schul-
verbands

Verbundelternbeirat

von Elternbeiräten in einem
Schulverbund gewählt

Eltern einer Klasse



Klassenelternsprecher und Stellvertreter

Wahl für vom Elternbeirat festgelegte
Dauer

Klassenelternversammlung

mindestens einmal jährlich;
zusätzlich auf Antrag eines Viertels
der Erziehungsberechtigten einer
Klasse

Förderschule

Eltern einer Förderschule



Elternbeirat der Schule

Wahl für zwei Jahre;
mindestens fünf höchstens zwölf Mitglieder

Schulforum

Entsendung von Elternbeirats-
vorsitzendem und zwei Mitgliedern
des Elternbeirats

Gemeinsamer Elternbeirat einer Kommune

bei mehreren Förderschulen
innerhalb einer Gemeinde oder eines
Schulverbands

Eltern einer Klasse



Klassenelternsprecher und Stellvertreter

Wahl und Wahlverfahren auf
Beschluss des Elternbeirates; Wahl
für vom Elternbeirat festgelegte
Dauer

Klassenelternversammlung

mindestens einmal jährlich;
zusätzlich auf Antrag eines Viertels
der Erziehungsberechtigten einer
Klasse

Realschule

Eltern einer Realschule



Elternbeirat der Schule

Wahl für zwei Jahre;
mindestens fünf und höchstens zwölf Mitglieder

Schulforum

Entsendung von Elternbeiratsvorsitzendem und zwei Mitgliedern des Elternbeirats

Eltern einer Klasse



Klassenelternsprecher und Stellvertreter

Wahl und Wahlverfahren auf Beschluss des Elternbeirates; Wahl für vom Elternbeirat festgelegte Dauer

Klassenelternversammlung

mindestens einmal jährlich;
zusätzlich auf Antrag eines Viertels der Erziehungsberechtigten einer Klasse

Wirtschaftsschule

Eltern einer Wirtschaftsschule



Elternbeirat der Schule

Wahl für zwei Jahre;
mindestens fünf und höchstens zwölf Mitglieder

Schulforum

Entsendung von Elternbeiratsvorsitzendem und zwei Mitgliedern des Elternbeirats

Eltern einer Klasse



Klassenelternsprecher und Stellvertreter

Wahl und Wahlverfahren auf Beschluss des Elternbeirates; Wahl für vom Elternbeirat festgelegte Dauer

Klassenelternversammlung

mindestens einmal jährlich;
zusätzlich auf Antrag eines Viertels der Erziehungsberechtigten einer Klasse

Gymnasium

Eltern eines Gymnasiums



Elternbeirat der Schule

Wahl für zwei Jahre;
mindestens fünf und höchstens zwölf Mitglieder

Schulforum

Entsendung von Elternbeiratsvorsitzendem und zwei Mitgliedern des Elternbeirats

Eltern einer Klasse



Klassenelternsprecher und Stellvertreter

Wahl und Wahlverfahren auf Beschluss des Elternbeirates; Wahl für vom Elternbeirat festgelegte Dauer

Klassenelternversammlung

mindestens einmal jährlich;
zusätzlich auf Antrag eines Viertels der Erziehungsberechtigten einer Klasse

Fachoberschule

Eltern einer Fachoberschule



Elternbeirat der Schule

Wahl für zwei Jahre;
mindestens fünf und höchstens zwölf Mitglieder

Schulforum

Entsendung von Elternbeiratsvorsitzendem und zwei Mitgliedern des Elternbeirats

Eltern einer Klasse



Klassenelternversammlung

mindestens einmal jährlich; zusätzlich auf Antrag eines Viertels der Erziehungsberechtigten einer Klasse

Berufsfachschule



Weitere Schularten:

An „Schulen besonderer Art“ wird ein Elternbeirat und ein Schulforum eingerichtet, sowie eine Klassenelternversammlung abgehalten.

An Berufsschulen gehört ein Elternvertreter dem Berufsschulbeirat ([§](http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBSO-19) <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBSO-19>) an. Dieser wird von den Erziehungsberechtigten gewählt.

An Fachschulen, Berufsoberschulen, Fachakademien und Schulen des zweiten Bildungsweges werden keine Elternvertretungen eingerichtet

Rechtliche Stellung und Grundsätze der Elternvertretung

Schule und Erziehungsberechtigte arbeiten bei der Erziehung und Bildung zusammen. Erziehungsberechtigte können für ein Amt als Elternvertreter kandidieren. Das kann entweder das Amt des Klassenelternsprechers und/oder das eines Mitglieds im Elternbeirat sein. Klassenelternsprecher vertreten die Eltern einer Klasse. Elternbeiräte vertreten die Eltern der gesamten Schule.

Was ist ein Elternbeirat?

Der Elternbeirat ist die offizielle Interessensvertretung der Eltern gegenüber der Schule und den Schulaufsichtsbehörden. Er ist ein organisatorisch selbstständiges Gremium der Schule und damit im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgabenstellung unabhängig.

Der Elternbeirat ist nicht weisungsgebunden. Er legt Arbeitsweise, Themen und Ziele im rechtlich vorgegebenen Rahmen nach seinen Vorstellungen fest.

Allerdings ist der Elternbeirat nicht rechtsfähig, d.h. er z.B. kann keine Verträge schließen und kein Konto einrichten.

Welche Rolle hat die Elternvertretung an der Schule?

Elternvertreter bringen sich ehrenamtlich in der Schule ein, um gemeinsam mit weiteren Mitgliedern der Schulfamilie Schule partnerschaftlich zu gestalten und weiterzuentwickeln. Sie nehmen die Anliegen und Anregungen der Eltern auf und bringen sie gegenüber Lehrkräften oder der Schulleitung vor. Sie arbeiten immer im Interesse aller Eltern und aller Schüler.

Warum sollte ich Elternvertreter werden?

Der Bildungserfolg der Kinder hängt ganz wesentlich von einer gelingenden Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule ab.

Als Elternvertreter setzen Sie sich nicht in erster Linie für Ihr Kind ein, sondern gestalten zusammen mit den Eltern, den Lehrkräften, der Schulleitung und den Schülervertretern zentrale Belange der Schule mit. Dabei vertreten Sie die Wünsche und Anliegen der Eltern. Dies ist eine wichtige und einflussreiche Aufgabe, die Sie ehrenamtlich wahrnehmen.

Ehrenamtliches Engagement ist eine tragende Säule unserer Gesellschaft, die unser Zusammenleben reicher und vielfältiger macht. Alle Informationen rund um

[bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt in Bayern](#)

<http://www.stmas.bayern.de/ehrenamt/index.php> finden Sie auf der Homepage des Bayerischen Sozialministeriums.

Welche Funktion hat die Klassenelternversammlung?

An allen Schulen, an denen ein Elternbeirat eingerichtet wird, wird für jede Klasse mindestens einmal jährlich eine Klassenelternversammlung ([↗ §](#)

<http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG-64>) abgehalten, welche die Schulleitung einberuft. Die Klassenelternversammlung wird zudem einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Eltern einer Klasse dies fordert. Die Durchführung geschieht im Einvernehmen mit dem Elternbeirat.

Die Klassenelternversammlung dient zur Information der Eltern über alle wichtigen, das Schuljahr betreffenden Themen. Hierzu zählen:

- die Stundentafel
- Leistungserhebungen
- erzieherische Schwerpunkte (z. B. Familien und Sexualerziehung) oder
- geplante Exkursionen und Fahrten.

Die Klassenelternversammlung muss so angesetzt werden, dass berufstätigen Erziehungsberechtigten eine Teilnahme in der Regel möglich ist.

Die Klassenelternversammlung wird durch die Schule einberufen. Sie wird grundsätzlich durch den Klassenleiter geleitet. Die Klassenelternsprecherinnen und Klassenelternsprecher (KES) und der Elternbeirat können bei der Organisation und Durchführung der Versammlung beteiligt werden.

Auf der ersten Klassenelternversammlung wird meist auch der Klassenelternsprecher gewählt.

An welchen Schularten kann ich für ein Amt als Elternvertreterin oder Elternvertreter kandidieren?

Elternvertreter gestalten die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und Schule mit. Ihr Mitwirkungsrecht können Sie ausüben, indem Sie die vom Gesetzgeber eingerichteten Möglichkeiten der Elternvertretung wahrnehmen.

An öffentlichen Schulen in Bayern können Sie für ein Amt als Klassenelternsprecherin oder Klassensprecher oder für den Elternbeirat kandidieren. Einen Überblick über die Einrichtungen der Elternvertretungen in allen Schularten erhalten Sie [↗ hier](#).

<https://www.elternmitwirkung.bayern/elternvertreter-in-bayern/#headline-einrichtungende>

Klassenelternsprecher (KES):

An allen Grundschulen und Mittelschulen werden Klassenelternsprecher gewählt. An Gymnasien, Realschulen, Wirtschaftsschulen und Förderzentren können KES als Helfer des Elternbeirates gewählt werden. Ob KES an diesen Schularten gewählt werden, entscheidet der jeweilige Elternbeirat der Schule. Die KES sind die unmittelbaren Ansprechpartner für die Eltern.

Elternbeirat:

Der Elternbeirat wird ebenfalls demokratisch gewählt und ist die Vertretung der gesamten Elternschaft einer Schule. Er wird gebildet an:

- Grundschulen
- Mittelschulen
- Realschulen
- Gymnasien
- Wirtschaftsschulen
- Fachoberschulen
- Berufsfachschulen (an denen die Vollzeitschulpflicht erfüllt werden kann)
- Schulen zur sonderpädagogischen Förderung.

Schulen besonderer Art ([§](#)):

<http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG-121>):

Hier werden ein Elternbeirat und ein Schulforum eingerichtet sowie eine Klassenelternversammlung abgehalten.

Berufsschulen:

Ein Elternvertreter gehört dem Berufsschulbeirat (§ [19](#)

<http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBSO-19> , [20](#)

<http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBSO-20> BSO) an. Dieser Vertreter wird von den Erziehungsberechtigten gewählt.

Fachschulen, Berufsoberschulen, Fachakademien und Schulen des zweiten Bildungsweges:

Hier werden keine Elternvertretungen eingerichtet, da die Schüler i. d. R. volljährig sind.

Was ist eine Klassenelternsprecherin bzw. ein Klassenelternsprecher (KES)?

Der KES ist der offizielle Interessenvertreter der Eltern einer Klasse gegenüber der Schule.

Er hat im Rahmen seiner Klasse die gleiche Funktion wie der Elternbeirat im Rahmen der gesamten Schule. ([§](#) <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG-65>)

Der KES hat die gleichen Rechte und Pflichten wie der Elternbeirat, soweit sich nicht aus seiner Aufgabenstellung oder aus Rechtsvorschriften etwas anderes ergibt.

Die Aufgaben von KES an Gymnasien, Realschulen, Wirtschaftsschulen und Förderschulen legt der jeweilige Elternbeirat fest ([🔗 §](#)

<http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchO2016-15>)

In welchen Gremien können Elternbeiräte mitwirken?

An allen Schulen, an denen ein Schulforum eingerichtet ist, sind auch die Elternbeiräte Mitglieder des Schulforums.

Im Bereich der Grund-, Mittel- und Förderschulen gibt es, abhängig von den örtlichen Gegebenheiten, ggf. folgende weitere Gremien:

- Gemeinsamer Elternbeirat einer Kommune oder eines Schulverbands,
- Verbundelternbeirat in einem Schulverbund
- Verbundausschuss ([🔗 §](#)

<http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchO2016-18>).

Gemeinsamer Elternbeirat :

Wenn innerhalb einer Gemeinde oder eines Schulverbands jeweils mehrere Grund-, Mittelschulen oder Förderzentren bestehen, wird ein Gemeinsamer Elternbeirat gebildet. Dieser hat die gleichen allgemeinen Aufgaben wie der Elternbeirat und behandelt Themen, welche die Eltern der Schülerinnen und Schüler an diesen Schulen gemeinsam betreffen. Hierzu können Experten eingeladen werden. ([🔗 §](#)

<http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG-65>)

Der Gemeinsame Elternbeirat besteht bei jeweils nicht mehr als vier Grund-, Mittelschulen oder Förderzentren innerhalb einer Gemeinde oder eines Schulverbands aus den Vorsitzenden der Elternbeiräte und ihren Stellvertretern; bei jeweils mehr als vier Grund-, Mittelschulen oder Förderzentren wählen die Vorsitzenden aus den Mitgliedern der Elternbeiräte den aus neun Mitgliedern bestehenden Gemeinsamen Elternbeirat. ([🔗 §](#)

<http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG-66>)

Verbundelternbeirat:

Elternbeiräte an einer Schule eines Mittelschulverbands können zudem für ein Amt in einem Verbundelternbeirat kandidieren. Über die Zusammensetzung dieses Gremiums entscheiden die beteiligten Elternbeiräte eigenverantwortlich. ([🔗 §](#)

<http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG-66>)

Für den Verbundelternbeirat gelten die Regelungen zum Gemeinsamen Elternbeirat.

Verbundausschuss: ([🔗](#) §)

<http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchO2016-18>)

In Mittelschulverbänden wird ein Verbundausschuss mit beratender Funktion gebildet, dem auch die Elternbeiratsvorsitzenden der Mittelschulen angehören. Die Verbundkoordinatorin bzw. der Verbundkoordinator ruft gegen Schuljahresende den Verbundausschuss zu einer Sitzung ein und erläutert dort die vorgesehene Verteilung der Klassen auf die jeweiligen Schulstandorte.

Welche Rollen haben Elternvertretungen im Schulforum?

Das Schulforum berät Fragen, die Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte gemeinsam betreffen. Es trifft zu bestimmten Themen bindende Entscheidungen und gibt bei anderen Themen Empfehlungen ab ([🔗 Art. 69 BayEUG](#) <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG-69> und [🔗 § 17 BaySchO](#) <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchO2016-17>). In diesem Gremium können sich die Mitglieder der Schulfamilie austauschen und gemeinsame Empfehlungen fassen.

Mitglieder des Schulforums sind:

- die Schulleitung
- drei von der Lehrerkonferenz gewählte Lehrkräfte
- der Elternbeiratsvorsitzende und zwei vom Elternbeirat gewählte Elternbeiratsmitglieder
- der Schülerausschuss (d.h. die drei Schülersprecher)
- ein Vertreter des Sachaufwandsträgers

Den Vorsitz im Schulforum führt die Schulleiterin bzw. der Schulleiter. Das Schulforum wird von der Schulleitung mindestens einmal in jedem Halbjahr einberufen. Das erste Treffen muss bis zum 30. November stattfinden.

Elternvertreter bringen die Belange der Eltern in das Schulforum ein. Sie vertreten diese im Austausch mit den anderen Vertretern der Schulfamilie.

Folgende Entscheidungen werden im Einvernehmen mit dem Schulforum getroffen ([🔗 §](#) <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG-69>):

die Entwicklung eines eigenen Schulprofils, das der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde bedarf, die Stellung eines Antrags auf Zuerkennung des Status einer MODUS-Schule, Erlass von Verhaltensregeln für den geordneten Ablauf des äußeren Schulbetriebs (Hausordnung), Festlegung der Pausenordnung und Pausenverpflegung, Grundsätze über die Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen

des Schullebens, Festlegung der über die Zielvereinbarungen mit der Schulaufsicht hinausgehenden Entwicklungsziele im Schulentwicklungsprogramm, Entwicklung des schulspezifischen Konzepts zur Erziehungspartnerschaft

Zusätzlich muss dem Schulforum Gelegenheit zur Stellungnahme bei folgenden Themen gegeben werden:

Wesentliche Fragen der Schulorganisation, soweit nicht eine Mitwirkung der Erziehungsberechtigten oder des Elternbeirats vorgeschrieben ist, Fragen der Schulwegsicherung und der Unfallverhütung in Schulen, Baumaßnahmen im Bereich der Schule, Grundsätze der Schulsozialarbeit, Namensgebung einer Schule.

Grundschulen:

Hier gibt es kein Schulforum. Stattdessen ist der Elternbeirat bei allen Themen zu beteiligen, bei denen an anderen Schulen das Schulforum beteiligt ist.

Berufsschulen:

Hier nimmt der Berufsschulbeirat die Aufgaben des Schulforums wahr.

Elternverbände

In Bayern gibt es eine Vielzahl von Elternverbänden. Details zu den Elternverbänden in Bayern finden sich → [hier](#)

<https://www.km.bayern.de/gestalten/schulentwicklung-und-mitwirkung/eltern/elternverbaen.de> .

Elternverbände

In Bayern gibt es eine Vielzahl von Elternverbänden. Dieses breite Spektrum spiegelt das differenzierte Schulwesen sowie die unterschiedlichen Träger wider.

Einige von ihnen kooperieren in der Arbeitsgemeinschaft der Elternverbände in Bayern.

Elternverbände - kurz erklärt

Folgende Elternverbände sind im Landesschulbeirat vertreten

- [Bayerischer Elternverband e. V. \(BEV\)](http://www.bayerischer-elternverband.de/) <http://www.bayerischer-elternverband.de/>
- [Landeselternverband bayerischer Realschulen e. V.](http://www.lev-rs.de/) <http://www.lev-rs.de/>
- [Landeselternvereinigung der Wirtschaftsschulen in Bayern e. V.](http://www.lev-ws.de/) <http://www.lev-ws.de/>
- [LandesElternVereinigung der Fachoberschulen Bayerns](http://www.lev-fos-bayern.de/) <http://www.lev-fos-bayern.de/>
- [Landes-Eltern-Vereinigung der Gymnasien in Bayern e. V.](http://www.lev-gym-bayern.de/) <http://www.lev-gym-bayern.de/>
- [LAGH Selbsthilfe Bayern e. V.](http://www.lag-selbsthilfe-bayern.de/) <http://www.lag-selbsthilfe-bayern.de/>
- [Katholische Elternschaft Deutschlands – Landesverband Bayern](http://www.kedbayern.de/) <http://www.kedbayern.de/>

Elternverbände für kirchliche Schulen

- [Elternvereinigung an den Gymnasien und Realschulen der Orden und anderer freier katholischer Schulträger in Bayern \(EVO\)](https://www.schulwerk-bayern.de/interessenvertretung/evo-elternvereinigung) <https://www.schulwerk-bayern.de/interessenvertretung/evo-elternvereinigung>
- [Elternvertretung an Schulen innerhalb der Evangelischen Schulstiftung Bayern \(EVES\)](http://www.essbay.de/elternvertretung-der-schulen-innerhalb-der-evangelischen-schulstiftung-in-bayern-eves.html) <http://www.essbay.de/elternvertretung-der-schulen-innerhalb-der-evangelischen-schulstiftung-in-bayern-eves.html>

Sonstige Elternverbände

[Bundeselternrat](https://www.bundeselternrat.de/de/home.html)
<https://www.bundeselternrat.de/de/home.html>

[Landeselternbeirat](https://landeselternbeirat-bayern.de/)
<https://landeselternbeirat-bayern.de/>

Elternbeirat

Der Elternbeirat bringt Eltern und Schule zusammen. Die Aufgaben und Rechte des Elternbeirats sind gesetzlich geregelt. Er befasst sich zum Beispiel mit Problemen, die von Eltern an ihn herangetragen werden und ermöglicht über Elternspenden Anschaffungen, die die Schule nicht tätigen kann. Er wirkt bei allen Angelegenheiten, die für die Schule von Bedeutung sind, beratend mit.

Antworten zu den wichtigsten Fragen rund um den Elternbeirat finden sich → [hier](#)

<https://www.km.bayern.de/gestalten/schulentwicklung-und-mitwirkung/eltern/rechtliche-stellung> .

In den meisten Klassen wird zudem ein → [Klassenelternsprecher](#)

<https://www.km.bayern.de/gestalten/schulentwicklung-und-mitwirkung/eltern/klassensprecherinnen> gewählt.

In der Schulfamilie Verantwortung gemeinsam wahrnehmen

Als Schulfamilie wird in Bayern die Schulgemeinschaft bezeichnet. Also die Gemeinschaft der Lehrkräfte, des nicht-pädagogischen Personals, der Schülerinnen und Schüler, der Ehemaligen und der Eltern. Hinzu kommen die Organe dieser Schule wie Schulforum, Schulleitung, Verbindungslehrer, Schülerrat, Schülerzeitung, Schulelternbeirat und Förderverein.

Die Bildung junger Menschen zu selbstständigen, eigenverantwortlichen Persönlichkeiten setzt eine enge Zusammenarbeit von Schule und Elternhaus voraus. Beide tragen hier Verantwortung und begleiten und unterstützen als Partner die Kinder und Jugendlichen auf ihrem Weg.

Den Schulen bietet die Erstellung eines schulspezifischen Konzepts zur Bildungs- und Erziehungspartnerschaft den notwendigen Freiraum für eine passgenaue Ausgestaltung der Zusammenarbeit vor Ort. In diesem Rahmen definieren die Beteiligten an der jeweiligen Schule Ziele und Maßnahmen und setzen diese um.



Broschüre

Die Broschüre "Schule und Familie - Verantwortung gemeinsam wahrnehmen: Rechte und Aufgaben der Eltern und Elternvertreter" richtet sich an Eltern und Elternvertreter und gibt diesen einen gesicherten Überblick über ihre Rechte und Aufgaben in der Schule für die Elternarbeit in Bayern. Sie soll damit als Unterstützung für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit von Schule und Eltern dienen.

</download/4-25-09/Schule-und-Familie-Verantwortung-gemeinsam-wahrnehmen.jpg>

Leitlinien zur Gestaltung der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft von Schule und Elternhaus



Mit den Ergebnissen des Schulversuchs AKZENT Elternarbeit der Stiftung Bildungspakt Bayern stehen den Schulen hervorragende Hilfen zur Verfügung. So bieten die Leitlinien zur Gestaltung der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft von Schule und Elternhaus wie auch die Beispiele für schulspezifische Konzepte eine hilfreiche Orientierung.



Leitlinien zur Gestaltung der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft von Schule und Elternhaus

/download/4-24-01/sbb_leitlinien_a5_druck.jpg



Plakat: Qualitätsbereiche der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft von Schule und Elternhaus

/download/4-24-01/akzent_plakat_druckqualitt.jpg

Die häufigsten Fragen und Antworten zur Elternarbeit

Welche Entscheidungsrechte haben Eltern?

Beim minderjährigen Kind können Eltern, über Schulart, Ausbildungsrichtung und Fachrichtung entscheiden, wobei der Staat z. B. Aufnahmekriterien aufstellen kann. Zudem können Erziehungsberechtigte neben der Teilnahme am Wahlunterricht auch darüber entscheiden, ihre Kinder vom Religionsunterricht abzumelden. Eltern können darüber hinaus weitgehend zwischen den Förderorten Förderschule und allgemeine Schule wählen.

Welche Anhörungsrechte haben Eltern?

Eltern haben das Recht auf Anhörung bei Zurückstellung von der Aufnahme in die Grundschule für ein Jahr. Ebenso haben Eltern ein Anhörungsrecht im Rahmen des Begutachtungsverfahrens bei der Anmeldung an einer Förderschule. Vor der Anwendung von bestimmten Ordnungsmaßnahmen wie Versetzung in eine Parallelklasse, Ausschluss vom Unterricht u. a. haben sie ebenfalls das Recht, angehört zu werden.

Welche Pflichten haben Eltern?

Eltern müssen ihr Kind bei der Schule an-melden und diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen (z.B. sich um die Erfüllung der schulischen Pflichten kümmern, die Erziehungsarbeit unterstützen, erforderliche kostenpflichtige Lernmittel beschaffen). Sie müssen personenbezogene Daten angeben, die zur Wahrnehmung der schulischen Aufgaben erforderlich sind. Erziehungsberechtigte von Kindern mit nichtdeutscher Muttersprache müssen zudem dafür sorgen, dass ihr Kind an der Sprachstandserhebung teilnimmt und ggf. einen Vorkurs besucht.

Was tun bei Meinungsverschiedenheiten und Konflikten zwischen Eltern und Schule?

Wie in allen anderen Bereichen gilt hier auch zunächst der Grundsatz einer vertrauensvollen Zusammenarbeit aller am Schulleben Beteiligten. Konkret bedeutet das, dass sich bei Unstimmigkeiten z.B. zwischen Eltern und Lehrern beide bemühen sollten, Meinungsverschiedenheiten durch eine persönliche Aussprache beizulegen. Falls dies nicht möglich ist, können sich die Eltern zunächst an die Schulleitung wenden; sie können dabei ggf. ein Mitglied des Elternbeirats um Vermittlung bitten. Sollte sich im Gespräch keine Lösung erreichen lassen, besteht für die Eltern die Möglichkeit, mit formlosen oder mit förmlichen Rechtsbehelfen gegen eine Entscheidung der Schule oder gegen das Verhalten einer Lehrkraft Einspruch zu erheben.

Welche Gremien der Elternvertretung gibt es?

Die Elternvertretungen an den allgemein bildenden und beruflichen Schulen in Bayern sind unterschiedlich aufgebaut. Neben Klassenelternsprechern gibt es beispielsweise den Elternbeirat einer Schule, das Schulforum oder den gemeinsamen Elternbeirat einer Kommune, wobei nicht alle Gremien in allen Schularten existieren. Auf Landesebene sind Eltern im Landesschulbeirat vertreten.

Mitwirkungsmöglichkeiten und Aufgaben

Elternbeiratsvorsitz

Der oder die Elternbeiratsvorsitzende leitet den Elternbeirat.

Wie wird der Elternbeiratsvorsitzende gewählt?

In der ersten Sitzung wählt der Elternbeirat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. ([§ http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchO2016-15](http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchO2016-15)) Die Abwahl eines Elternbeiratsvorsitzenden durch die Mitglieder des Gremiums ist möglich. Der Abgewählte bleibt Elternbeiratsmitglied, sofern er dieses Amt dann nicht von sich aus niederlegt. Anderes gilt für die Elternbeiratsmitglieder an sich. Sie sind gerade nicht abwählbar.

Der Elternbeirat ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben; es ist möglich, dass er

dort das Wahlverfahren und eine Abwahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters regelt.

Welche Aufgaben hat der Elternbeiratsvorsitzende?

Der Elternbeiratsvorsitzende (EBV):

- vertritt den Elternbeirat gegenüber der Schule und der Öffentlichkeit
- ist der Ansprechpartner für die Schulleitung und nimmt die Funktion eines Bindeglieds zwischen Schulleitung und Elternbeirat ein. Er pflegt einen regelmäßigen und vertrauensvollen Kontakt zur Schulleitung.
- lädt die Mitglieder des EB mehrmals schriftlich zu Elternbeiratssitzungen ein. Die Termine der jeweiligen Sitzungen sollten mit der Schulleitung abgesprochen werden. Die Schulleitung kann zu den Elternbeiratssitzungen eingeladen werden. (§) **Download 3 Protokoll Elternbeiratssitzung**
- übernimmt die Leitung und legt die Moderation der Elternbeiratssitzungen fest
- leitet Anträge, Beschlüsse usw. an die Schulleitung weiter.
- ist von Amts wegen Mitglied des Schulforums. ([🔗 ?](https://www.elternmitwirkung.bayern/glossar/#schulforum-390) <https://www.elternmitwirkung.bayern/glossar/#schulforum-390>)

VIDEO: WIE BEREITE ICH EINE EBSITZUNG VOR?

Welche Rolle hat der stellvertretende Elternbeiratsvorsitzende?

Der stellvertretende Vorsitzende hat eine wichtige unterstützende Funktion:

Er

- kann die Zuständigkeit für bestimmte Aufgabenbereiche innerhalb des Elternbeirates übernehmen,
- vertritt den Vorsitzenden, falls dieser verhindert ist und unterstützt den Vorsitzenden bei der Organisation der Elternbeiratsarbeit.

Erste Schritte (des neu gewählten Elternbeirats)

Es empfiehlt sich, dass die erste Sitzung des neu gewählten Elternbeirates direkt im Anschluss an die Wahl stattfindet. Auf dieser Sitzung können Ämter innerhalb des Elternbeirates besetzt und grundlegende Strukturen festgelegt werden.

Was ist in der 1. Sitzung nach der Wahl zu tun?

Im Rahmen der ersten Sitzung sollten folgende Punkte angesprochen bzw. geklärt und organisiert werden:

Besetzung der Ämter innerhalb des Elternbeirates:

- [Elternbeiratsvorsitzenden](https://www.elternmitwirkung.bayern/elternbeirat/#headline-elternbeiratsvo) wählen
- Stellvertreter des Elternbeiratsvorsitzenden wählen
- [Schatzmeister](https://www.elternmitwirkung.bayern/elternbeirat/#kann-der-elternbeirat-eigene-finanzmittel-haben-519) wählen
- Mitglieder des [Schulforums](https://www.elternmitwirkung.bayern/elternvertreter-in-bayern/#welche-rolle-haben-elternvertreter-im-schulforum-108) wählen
- evtl. Ansprechpartner für die [Klassenelternsprecher](https://www.elternmitwirkung.bayern/klassenelternsprecher/) wählen/festlegen.
- Liste Personalbesetzung ausfüllen

Kommunikation innerhalb des EB und nach außen:

- Kontaktdaten festhalten und einen E-Mailverteiler erstellen
- Foto von bzw. mit allen Elternbeiratsmitgliedern machen und an die Schulleitung geben. Dieses Foto kann Kommunikation (zum Beispiel für das Lehrerkollegium) unterstützen.
- Einwilligung zur Veröffentlichung personenbezogener Daten ausfüllen lassen und an die Schulleitung geben.
- E-Mailkonto einrichten – in Absprache mit der Schulleitung

Weiteres Vorgehen festlegen:

- Termin für die nächste Elternbeiratssitzung festlegen
- Termin mit der Schulleitung für ein erstes Kennenlernen vereinbaren

Was sind anschließend wichtige Punkte?

- Ändern der Informationen zu Vertretern des Elternbeirates auf der Homepage oder auf Aushängen
- Vorstellung des neuen Elternbeirates in einem Elternbrief an alle Eltern
- Wichtige Termine im Schuljahr auf eine Beteiligung des Elternbeirates hin überprüfen.
- Terminplan mit der Schulleitung abstimmen und allen Mitgliedern des Elternbeirates zur Verfügung stellen.

Rechtliche Stellung des Elternbeirats

Der Elternbeirat bringt Eltern und Schule zusammen. Er ist die Vertretung der Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler einer Schule.

Die Aufgaben und Rechte des Elternbeirats sind gesetzlich geregelt. Er befasst sich zum Beispiel mit Problemen, die von Eltern an ihn herangetragen werden und ermöglicht über Elternspenden Anschaffungen, die die Schule nicht tätigen kann. Er wirkt bei allen Angelegenheiten, die für die Schule von Bedeutung sind, beratend mit.

In den meisten Klassen wird zudem ein Klassenelternsprecher gewählt.

Darüber hinaus gibt es viele Möglichkeiten für den Elternbeirat in der Schule mitzuwirken und die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und Schule mitzugestalten.

Elternbeirat - kurz erklärt

Wertvolle Informationen rund um das Ehrenamt im Elternbeirat finden Sie in der Broschüre "[→ Schule und Familie - Verantwortung gemeinsam wahrnehmen](#)

<https://www.km.bayern.de/gestalten/schulentwicklung-und-mitwirkung/eltern/elternbeirat>".

Mitwirkungsmöglichkeiten und Aufgaben des Elternbeirats

Rechte und Pflichten des Elternbeirats auf einen Blick!

Der Elternbeirat ist die Vertretung der Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler einer Schule.

Er hat gesetzlich festgelegte Rechte und Pflichten. Darüber hinaus gibt es viele Möglichkeiten für den Elternbeirat in der Schule mitzuwirken und die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und Schule mitzugestalten.

Rechte und Pflichten des Elternbeirats

Die Aufgaben des Elternbeirats sind unter anderem:

- die Interessen der Eltern der Schülerinnen und Schüler zu vertreten;
- den Eltern Gelegenheit zu geben, sich zu informieren und auszusprechen;
- das Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und Lehrkräften zu vertiefen;
- Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten;
- die Entscheidung über einen unterrichtsfreien Tag zu beraten;
- über die Verwendung von Lernmitteln zu beraten;
- bei Verfahren, die zur Entlassung einer Schülerin bzw. eines Schülers führen können, gehört zu werden.

Wie wird der Elternbeirat gewählt und wie setzt er sich zusammen?

Der Elternbeirat wird durch die Erziehungsberechtigten der Schüler einer Schule gewählt. Wahlberechtigt sind auch die früheren Erziehungsberechtigten volljähriger Schüler und in bestimmten Fällen die Leiter von Schülerheimen. ([§](#))

<http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchO2016-14>)

Die Wahl muss nach demokratischen Grundsätzen erfolgen und innerhalb von sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn stattfinden.

Der Elternbeirat entscheidet über Ort, Zeit und Verfahren der Wahl und kann das Wahlverfahren in einer Wahlordnung festlegen.

Die Anzahl der Elternbeiräte richtet sich nach der Schulart und der Zahl der Schülerinnen und Schüler der Schule. Für je 50 Schülerinnen und Schüler einer Schule (bei Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen für je 15 Schülerinnen und Schüler) ist ein Elternbeirat zu wählen. Bei 500 – 549 Schülerinnen und Schülern werden 10 Elternbeiräte gewählt. Ab 550 Schülerinnen und Schülern sind 11 Elternbeiräte zu wählen. ([§](#))

<http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG-66>) Der Elternbeirat hat jedoch immer mindestens fünf und höchstens zwölf Mitglieder.

Der Leiter eines Schülerheimes ist Mitglied des Elternbeirates, wenn mindestens 50 Schüler des Heimes (15 Schüler bei Grund-, Mittel- und Förderschulen) die Schule besuchen. ([§](#))

<http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG-66>)

Ebenso besteht grundsätzlich die Möglichkeit der Online-Wahl des Elternbeirates. Hierfür müssen neben den Anforderungen der BaySchO zusätzliche Bedingungen zu Online-Wahlen erfüllt werden, welche im Glossar genauer erläutert werden.

Kann sich der Elternbeirat eine Geschäfts- und eine Wahlordnung geben?

Geschäftsordnung:

Gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 3 BayEUG ist der Elternbeirat berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

Mögliche Inhalte sind:

- Organe des Elternbeirates
- Geschäftsgang und Organisation von Sitzungen
- Zusammenarbeit mit den Klassenelternsprechern
- Finanzen

Muster für Geschäftsordnungen können bei vielen Elternverbänden erworben werden.

Wahlordnung:

Es empfiehlt sich ebenfalls, in einer Wahlordnung die Regelungen zur Wahl der Elternvertretungen an der Schule festzulegen.

Wichtige Inhalte sind, soweit diese nicht gesetzlich geregelt sind:

- Zeitpunkt und Ort der Wahl
- Verfahren und
- Amtszeiten

Wie kann der Elternbeirat mit der Schulleitung und anderen Mitgliedern der Schulfamilie zusammenarbeiten?

Der Elternbeirat und die Schulleitung sollen vertrauensvoll zusammenarbeiten. Das Ziel der Zusammenarbeit ist die Abstimmung bei der Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler ([§ http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG-65](http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG-65)) . Auch mit den Lehrkräften und den Schülerinnen und Schülern soll ein Austausch stattfinden.

Neben inoffiziellen Begegnungen und Kontakten bestehen folgende offizielle Formen der Zusammenarbeit:

- (Regelmäßiges) Treffen mit der Schulleitung ([§ http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG-67](http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG-67))

- Einladung der Schulleitung, der Schülervertretung und/oder des Sachaufwandsträgers zu einer Sitzung des Elternbeirates ([🔗 §](#) <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchO2016-15>)
- im Schulforum
- Teilnahme eines Vertreters des Elternbeirates an Lehrerkonferenzen ([🔗 §](#) <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchO2016-4>)

In welchen Entscheidungen muss die Schulleitung den Elternbeirat einbeziehen? (= Mitwirkungsrechte)

Bei bestimmten Fragen muss die Schulleitung die Position des Elternbeirates hören und in ihre Entscheidungen einbeziehen, kann hier jedoch ohne die Zustimmung des Elternbeirats vorgehen (juristische Formulierung: „im Benehmen“ oder „in Abstimmung mit“ dem Elternbeirat).

Dieses Mitwirkungsrecht besteht in folgenden Bereichen:

Einführung von Lernmitteln:

- Einführung zugelassener und nicht zulassungspflichtiger Lernmittel an der Schule ([🔗 §](#) <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG-51>)
- Anschaffung der sog. übrigen oder sonstigen Lernmittel durch die Eltern. Das BayEUG sieht vor, dass sich Schule und Elternvertretung auf Höchstbeträge bei der Anschaffung einigen können ([🔗 §](#) <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG-51>)

Sonstiges:

- bei der Festlegung eines jährlichen Höchstbetrages für schulische Veranstaltungen (durch das Schulforum) ([🔗 §](#) <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG-30>)
- bei der Auflösung von staatlichen und kommunalen Schulen ([🔗 §](#) <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG-26?hl=true>)
- bei Abweichungen von den regulären Sprengelgrenzen der Schule bei aktuellem Anlass ([🔗 §](#) <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG-42>)
- bei der Durchführung von einigen besonders einschneidenden Ordnungsmaßnahmen ist der Elternbeirat auf Antrag des Schülers oder der Erziehungsberechtigten anzuhören ([🔗 §](#) <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG-88>)

An Grundschulen ist der Elternbeirat zudem bei allen Fragen zu beteiligen, bei denen an anderen Schularten das Schulforum zu beschließen hat oder zu beteiligen ist. ([🔗 §](#))

<http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG-69>)

Über die genannten Punkte hinaus kann sich der Elternbeirat mit weiteren Themen befassen, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind, wie z.B. Fragen des Unterrichts und der Erziehung, des äußeren Schulbetriebs und der Gestaltung des Schullebens.

In welchen Bereichen darf der Elternbeirat mitbestimmen?

Der Elternbeirat hat das Recht auf Mitbestimmung. Die Schulleitung kann bei bestimmten Maßnahmen nur mit Zustimmung des Elternbeirats (juristische Formulierung: „im Einvernehmen mit“) entscheiden. Ohne die Anhörung und Zustimmung des Elternbeirats kann die Maßnahme nicht umgesetzt werden.

Eine nicht ordnungsgemäße Beteiligung des Elternbeirats macht die Maßnahme rechtswidrig. Das Recht auf Mitbestimmung gilt für die folgenden Fragen:

Unterricht:

- Entscheidung über einen unterrichtsfreien Tag im Schuljahr ([§](http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchO2016-19))
- Entscheidung über die Durchführung von Schullandheimaufenthalten, Schul-Skikursen, Studienfahrten, Abschlussfahrten, Fahrten im Rahmen des internationalen Schüleraustausches ([§](http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchO2016-15))
- Festlegung der Grundsätze von Unterrichtszeiten ([§](http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchO2016-15))
- Entscheidung über das Konzept zur Verwendung der zusätzlichen flexiblen Intensivierungsstunden am Gymnasium ([§](http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayGSO-15))
- Entscheidung über den Ersatz des Zwischenzeugnisses durch ein dokumentiertes Lernentwicklungsgespräch ([§](http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVSO-15)) (in Grundschule Jgst. 1 – 3)

Veranstaltungen:

- Festlegung der Grundsätze zur Durchführung von Veranstaltungen in der unterrichtsfreien Zeit ([§](http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchO2016-15))
- Festlegung der Grundsätze zur Durchführung von sonstigen Schulveranstaltungen der ganzen Schule ([§](http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchO2016-15))

- Durchführung von allgemeinen Veranstaltungen, welche die Zusammenarbeit von Schule und Erziehungsberechtigten betreffen ([🔗 §](#) <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchO2016-12>)

Schulprofil:

- Änderung der Ausbildungsrichtung und Teilnahme an Schulversuchen, bei der Entwicklung des Schulprofils „Inklusion“ und bei der Stellung eines Antrags auf Zuerkennung des Status einer MODUS-Schule ([🔗 §](#) <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG-65>)
- Namensgebung der Schule ([🔗 §](#) <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG-29>)
- Entscheidung über ausgewählte MODUS Maßnahmen

Wie kann der Elternbeirat die Anliegen der Eltern aufnehmen?

Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Anliegen der Eltern aufzunehmen und zu beraten. ([🔗 §](#) <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG-65>)

Er sollte dazu immer wieder den Eltern die Gelegenheit geben, ihre Wünsche, Anregungen und Vorschläge einzubringen. Dies kann geschehen durch:

- Elternversammlungen und Klassenelternversammlungen
- Elektronische Kommunikationsmedien (z. B. E-Mail)
- Informelle Gespräche mit Eltern, auch telefonisch
- Elterntreffs des Elternbeirats
- Sammeln von Anregungen über einen „Kummerkasten“

Dem Elternbeirat stehen vielfältige Möglichkeiten zur Verfügung, die Eltern zu informieren:

- Einmalige Infobriefe zu bestimmten Themen, z. B.:
Anschreiben Eltern
Anschreiben Experten
Willkommensschreiben Schulanfang
- Regelmäßiger Elternrundbrief oder eine Rubrik des Elternbeirates innerhalb des Rundbriefes der Schulleitung
- Elternversammlungen und Klassenelternversammlungen

- Informationsveranstaltungen (z. B. Themenabende oder Tag der offenen Tür der Schule)
Einladungsplakat
- Rubrik des Elternbeirats auf der Website der Schule

Einrichtung eines Funktionspostfaches des Elternbeirats auf der Schulhomepage

Eltern wünschen eine direkte Erreichbarkeit des Elternbeirats ohne die Einbeziehung einer schulischen Zwischeninstanz. Im Rahmen der Eigenverantwortung sollten die Schulen über die Form/en dieser Kommunikation eine Beschlussfassung im Elternbeirat anstreben.

Wenn dies auch online möglich sein soll, muss auf der Homepage eine entsprechende Kontaktmöglichkeit geschaffen werden (z. B. durch Angabe einer E-Mail-Adresse elternbeirat@musterschule.bayern).

Dabei sollen folgende Eckpunkte berücksichtigt werden:

- Innerhalb des Elternbeirats muss geklärt werden, wer das Postfach bedient und wer als Ansprechpartner gilt.
- Bei einer Einwilligung der einzelnen Elternbeiratsmitglieder können zusätzlich die Kontaktdaten (Name, Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse) der einzelnen Elternbeiratsmitglieder aufgeführt werden.

Das entsprechende Musterformular des Staatsministeriums für Mitglieder des Elternbeirats zur Einwilligung in die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten ist zu verwenden.

Es ist darauf zu achten, dass es für die Erziehungsberechtigten eine Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Formen der Kontaktaufnahme (Kummerkasten, persönliche Gespräche, E-Mail u. ä.) geben muss.

Wie kann der Elternbeirat Vorschläge und Anregungen einreichen?

Der Elternbeirat hat das Recht, Vorschläge und Anregungen einzureichen. ([§](http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG-67))
<http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG-67>)

Er kann dies direkt bei folgenden Stellen tun:

- bei der Schulleitung
- bei der Schulaufsichtsbehörde
- beim Aufwandsträger

Es empfiehlt sich, die Anregungen und Vorschläge schriftlich einzureichen.

Die oben genannten Stellen prüfen die Anregungen und Vorschläge des Elternbeirats und teilen diesem die Ergebnisse im Rahmen einer angemessenen Frist mit. Bei Ablehnung ist das Ergebnis zu begründen, auf Antrag des Elternbeirates schriftlich.

Welche Rechte hat der Elternbeirat in der Lehrerkonferenz?

Der Elternbeirat hat das Recht, „in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Elternbeirats fallen“, in der Lehrerkonferenz gehört zu werden. ([🔗 §](#)

<http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchO2016-4>)

Vertreter des Elternbeirates haben kein Recht, an allen Tagesordnungspunkten der Lehrerkonferenz teilzunehmen oder bei Abstimmungen der Lehrerkonferenz anwesend zu sein.

Welche Rolle spielt der Elternbeirat bei Ordnungsmaßnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern?

Ordnungsmaßnahmen können gegenüber Schülerinnen und Schülern getroffen werden, wenn Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen. Dabei muss immer der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben. ([🔗 §](#)

<http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG-86>)

Im Zusammenhang mit verhängten Ordnungsmaßnahmen kann es vorkommen, dass Eltern mit einem Anliegen oder einer Beschwerde an den Elternbeirat herantreten. In diesen Fällen empfiehlt es sich, das direkte Gespräch zwischen Eltern, Schüler und Lehrkraft bzw. Schulleitung anzuregen.

Bei besonders gravierenden Ordnungsmaßnahmen hat der Elternbeirat gesetzlich vorgegebene Möglichkeiten:

- Der Elternbeirat ist anzuhören bei Ordnungsmaßnahmen, welche der Entscheidung oder des Antrags der Lehrerkonferenz bedürfen. Er wird aber nur auf Antrag der Schülerin oder des Schülers oder der Erziehungsberechtigten tätig. ([🔗 §](#)

<http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG-88>)

- Wenn sich der Elternbeirat mit einer Zweidrittel-Mehrheit gegen eine Entlassung eines Schülers von der Schule wegen einer schulischen Gefährdung entscheidet, muss die Lehrerkonferenz ihre Entscheidung im Einvernehmen mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde treffen. Sie kann nicht alleine entscheiden. ([🔗 §](#)

<http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG-88>)

Worüber muss der Elternbeirat informiert werden?

Der Elternbeirat hat das Recht von der Schulleitung „über alle Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind“ ([§ 67](http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG-67)) , rechtzeitig informiert zu werden.

Das können z. B. die folgenden Themen sein:

- Neue gesetzliche Regelungen
- Besondere Vorkommnisse in der Schule
- Besondere Maßnahmen der Schuladministration

Grundsätze der:

- Klassenbildung
- Unterrichtsversorgung und des Vorgehens zur Vermeidung von Unterrichtsausfall
- Unterrichtsorganisation
- Unterrichtszeiten
- Gestaltung der Stundenpläne
- Pauseneinteilung
- Leistungsbewertung und Prüfungen
- Fragen des Schullebens

Welche Veranstaltungen kann der Elternbeirat durchführen?

Der Elternbeirat kann regelmäßig Veranstaltungen anbieten, in denen sich die Eltern informieren und austauschen können.

Welche Veranstaltungen können angeboten werden?

- Die wichtigsten Veranstaltungsformate sind Informationsveranstaltungen, Veranstaltungen zum gegenseitigen Austausch über schulische Themen sowie zur Förderung der Schulgemeinschaft. **Einladungsplakat**
- Der Elternbeirat hat einen großen Spielraum bei der Themensetzung.
- Er hat die Möglichkeit, Referenten oder Experten gemäß seinen Vorstellungen einzuladen.

Sollen Schulleitung und Lehrkräfte teilnehmen?

- Schulleitung und Lehrerschaft können zu einem solchen Treffen eingeladen werden.
- Eine Verpflichtung der Lehrer zur Teilnahme kann nur der Schulleiter aussprechen.

Sollte die Veranstaltung mit der Schulleitung abgestimmt werden?

To-Do-Liste Elternversammlung

- Eine Vorinformation der Schulleitung über Anlass, Format und Inhalt sollte immer erfolgen.
- Veranstaltungen finden in der Regel in der Schule statt. Der Elternbeirat muss sich daher mit der Schulleitung über benötigte Räumlichkeiten und den Termin abstimmen.
- Die Schulleitung bzw. der Sachaufwandsträger sind verpflichtet, geeignete Räume und Einrichtungen im Rahmen des Möglichen zur Verfügung zu stellen.

Kann der Elternbeirat eigene Finanzmittel haben?

Der Elternbeirat ist ein rechtlich nicht selbstständiges Organ der Schule und als solches nicht rechtsfähig. Er kann somit kein eigenes Bankkonto eröffnen und führen. Der zuständige Sachaufwandsträger kann jedoch den Schulleiter bzw. die Schulleiterin bevollmächtigen, nach seinen Richtlinien die Schulanlage und das über das Konto fließende Schulvermögen zu verwalten ([§ https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchFG-14](https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchFG-14)). Er kann auch Vertretern des Elternbeirats eine entsprechende (Unter-)Vollmacht erteilen. Auch die Verwaltung und Einzahlung von Barmitteln auf dieses Konto wird regelmäßig möglich sein ([§ https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchFG-14](https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchFG-14)).

Innerhalb des Elternbeirates sollte in diesem Fall ein Mitglied als Kontoführer gewählt/bestimmt werden. Dieser verwaltet die finanziellen Mittel und führt das Konto.

Kann für den Elternbeirat ein staatliches Schulkonto eingerichtet werden?

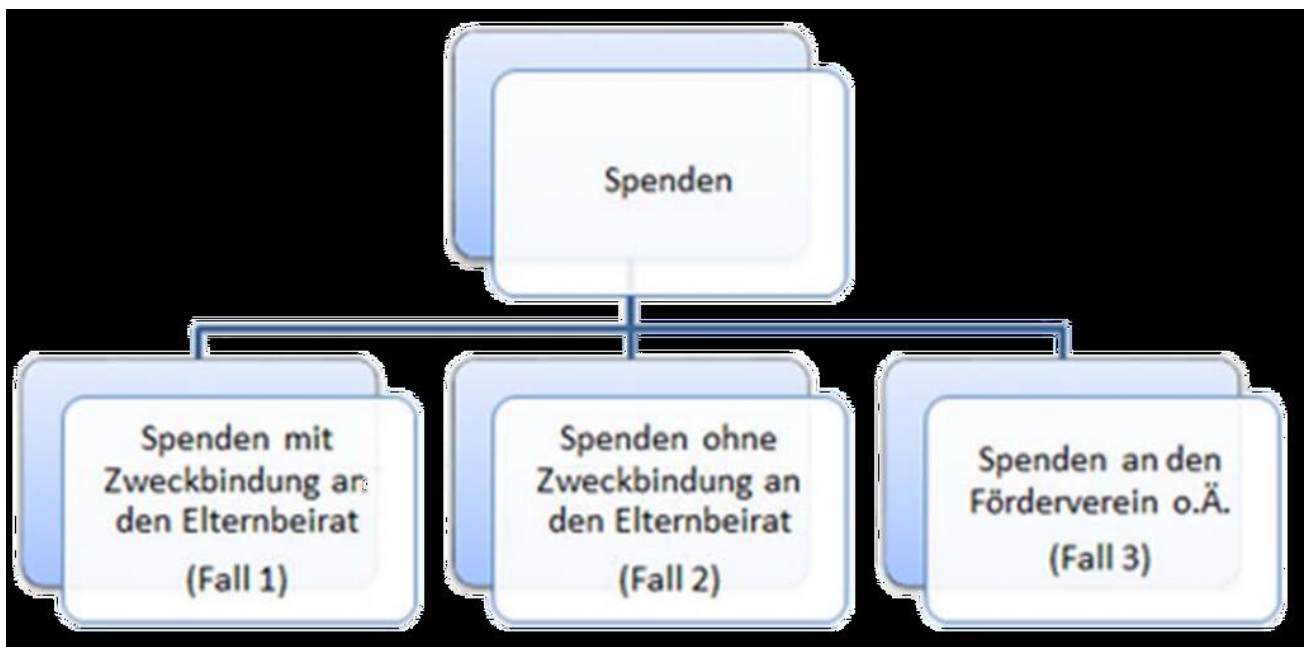
Bislang konnten Schulkonten lediglich für die finanzielle Abwicklung von Veranstaltungen im Rahmen der Schülermitverantwortung, Schülerfirmen sowie von Schulveranstaltungen eingerichtet werden (vgl. [Art. 89 Abs. 1 Satz 3 Nr. 11 BayEUG](https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG-89) [a.F. i. V. m. § 25 BaySchO](https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchO2016-25) <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchO2016-25>).

Mit Gesetz vom 24. März 2023 ([GVBl. S. 102](https://www.verkuendung-bayern.de/gvbl/2023-102/) <https://www.verkuendung-bayern.de/gvbl/2023-102/>) sowie mit der Verordnung zur

Änderung der Bayerischen Schulordnung und weiterer Rechtsvorschriften vom 6. April 2023 ([GVBl. S. 161](https://www.verkuendung-bayern.de/gvbl/2023-161/) <https://www.verkuendung-bayern.de/gvbl/2023-161/>) haben sich u.a. die rechtlichen Rahmenbedingungen für staatliche Schulkonten geändert: Die Einrichtung von staatlichen Schulkonten für die finanzielle Abwicklung von Elternbeiratstätigkeiten ist nun möglich.

Die Schulen haben mit KMS vom 04.05.2023, II.1-BS4610.2/35/125, Vollzugshinweise zur Verwaltung von staatlichen Schulkonten erhalten, welche diese im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit an die hiervon betroffenen Mitglieder der Schulfamilie weitergeben.

Kann der Elternbeirat Spenden einnehmen und eine Spendenquittung ausstellen?



Welche Bedeutung haben Spenden für die Schulen?

Um „ihre“ Schule vor Ort zu unterstützen, stellen Erziehungsberechtigte oder Dritte, z. B. ehemalige Schülerinnen und Schüler oder Firmen, oft nicht unerhebliche finanzielle Mittel freiwillig zur Verfügung.

Mit diesen Spenden werden viele wünschenswerte Aktivitäten und Anliegen der Schule unterstützt. Vielerorts wird durch diese Mittel ein nicht mehr wegzudenkender Beitrag für die Schulen geleistet. Die Spenden werden meist entweder über den Elternbeirat oder einen Förderverein abgewickelt.

Spenden dürfen allerdings von der Schulleitung und Lehrkräften nicht angeregt oder beeinflusst werden ([§](#)

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchO2016-26>).

Wie unterscheiden sich Elternbeirat und Förderverein?

Elternbeirat und Förderverein sind rechtlich gesehen nicht identisch, auch wenn es oft personelle Verflechtungen gibt:

- Der Elternbeirat ist Organ der Schule. Seine Stellung und Aufgaben sind im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und in den Schulordnungen festgelegt.
- Der Förderverein ist hingegen kein Organ der Schule. Elternbeiräte können nicht automatisch Mitglieder des Fördervereins sein und in diesem (etwa aufgrund der Satzung des Fördervereins) Positionen innehaben. Hierzu ist stets eine entsprechende Einwilligung der betroffenen Elternbeiratsmitglieder erforderlich.

Selbstverständlich steht es den Mitgliedern des Elternbeirats frei, als Privatpersonen Fördervereine zu bilden. Die Satzung kann vorsehen, dass nur Elternbeiräte Mitglieder des Fördervereins sein können. Diese Entscheidung obliegt allein den Gründern des Fördervereins.

Wie sind Spenden rechtlich einzuordnen?

Der Elternbeirat ist – wie die Schule selbst – nicht rechtsfähig. Er kann daher im rechtlichen Sinn nicht selbst Empfänger von Spenden sein. Bei der Frage, welcher Rechtsperson die Spenden dann tatsächlich rechtlich zuzuordnen sind, sind verschiedene Fälle zu unterscheiden. Entscheidend dabei ist, wessen Aufgabenbereich durch die Spende betroffen ist.

Zuordnung von Spenden an den Empfänger im Rechtssinn:

Fall 1:

In diesem Fall wird der Elternbeirat als Vertreter tätig. Empfänger im rechtlichen Sinn ist entweder der Freistaat Bayern oder der Sachaufwandsträger der Schule. Dies hängt davon ab, wessen Aufgaben unterstützt werden sollen. Empfänger im rechtlichen Sinne ist bei konkreten Zweckbindungen zugunsten des Schulhauses, der Schulausstattung oder der Sachmittel der Sachaufwandsträger, bei konkreten Zweckbindungen zugunsten von Reisekostenerstattungsleistungen an Lehrkräfte bei Schulfahrten, außerschulischen Aktivitäten oder Arbeitsgemeinschaften der Freistaat Bayern. In der Abwicklung der zweckgebundenen Spenden macht es jedoch keinen Unterschied, wer der Empfänger wäre.

Fall 2:

In diesem Fall ist die Spende rechtlich dem jeweiligen Sachaufwandsträger zuzuordnen, da durch die Spende das Schulvermögen nach [Art. 14 BaySchFG](#)

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchFG-14> betroffen ist.

Fall 3:

In diesem Fall ist die Spende dem rechtlich selbstständigen Förderverein o.Ä. zuzuordnen.

Wie ist mit Spenden umzugehen? Über wessen Konto sollen Spenden abgewickelt werden?

Der Elternbeirat muss klären, welchem Empfänger die einzelne Spende rechtlich zuzuordnen ist.

Zuordnung von Spenden an den Empfänger im Rechtssinn:

Fall 1:

Sind die Spenden zweckgebunden, so muss mit dem jeweiligen Empfänger (meist der jeweilige Sachaufwandsträger bzw. der Freistaat Bayern) Kontakt aufgenommen werden, um abzuklären, wie die Spenden abgewickelt werden sollen. Sofern der Freistaat Bayern (z.B. bei der Unterstützung des Fahrtkostenbudgets bei Schülerfahrten) betroffen ist, wird dies meist über die Regierungen geregelt.

Fall 2:

Soweit – wie in den meisten Fällen – die Spenden ohne konkreten Zweck an den Elternbeirat adressiert und damit den Sachaufwandsträgern zuzuordnen sind, so ist mit letzteren zu klären, wie die Abwicklung erfolgen soll. Insbesondere sollte abgesprochen werden, über welche Art von Konten (z.B. Konten der Sachaufwandsträger) Spenden verwaltet werden sollen und wie diese zu führen sind. Eine Abwicklung über das staatliche Schulkonto ist nicht möglich, da dieses nur für die in [§ 25 BaySchO](#)

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchO2016-25> genannten Zwecke eingerichtet werden kann (Abwicklung von Schülerfahrten sowie ähnlichen sonstigen Schulveranstaltungen, Schülerfirmen, Schülermitverantwortung, Schülerzeitung).

Fall 3:

Sofern ein Förderverein (oder eine andere privatrechtliche Vereinigung) tätig wird, so hat dieser eigenverantwortlich für die korrekte Abwicklung der Spenden zu sorgen.

Wie bei allen Zuwendungen an Schulen sind auch hier die Vorschriften zum sog. kommerziellen Werbeverbot nach [Art. 84 Abs. 1 BayEUG](#)

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG-84> i.V.m. den Schulordnungen zu beachten: Danach ist der Vertrieb von Gegenständen aller Art, Ankündigungen und Werbung hierzu, das Sammeln von Bestellungen sowie der Abschluss sonstiger Geschäfte in der Schule untersagt. Ausnahmen im schulischen Interesse regeln [§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4](#)

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchO2016-2> und [§ 26 Abs. 3 BaySchO](#) <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchO2016-26> .

Ob und ggf. welche Vorgaben im Bereich „Sponsoring“ eingehalten werden müssen, ist mit den Empfängern der Spenden zu klären. Für die Reisekostenerstattungsleistungen an den Freistaat Bayern gilt die staatliche Sponsoringrichtlinie.

Wer entscheidet über die Verwendung der Spenden?

Fall 1:

Da in diesem Fall ein konkreter Zweck durch die Spender vorgegeben ist, kann der Elternbeirat diesen nicht ändern.

Fall 2:

Hier ist der Elternbeirat in der Verwendung der Spenden frei und nur der Elternschaft Rechenschaft für seine Entscheidungen schuldig. Selbstverständlich dürfen die Gelder nur für solche Aufgaben verwendet werden, die im Zusammenhang mit den Aufgaben der Elternvertretung nach dem BayEUG und den Schulordnungen stehen (vgl. hierzu insbesondere [Art. 65 BayEUG](#)

<http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG-65>).

Im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit der Schulfamilie wird sich der Elternbeirat mit der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter abstimmen und vorgebrachte Wünsche berücksichtigen. Soweit die Spenden rechtlich dem Sachaufwandsträger zuzuordnen sind und diese über dessen Konto abgewickelt werden, darf dieser gewisse formale Voraussetzungen (wie etwa die Einhaltung des 4-Augen-Prinzips) vorgeben.

Fall 3:

Sofern sich die Eltern für die Gründung eines Fördervereins o.Ä. entschlossen haben bzw. ein Förderverein an der Schule schon besteht, entscheidet allein dieser über die Verwendung der Spenden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter sollte jedoch im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit vor der Zuwendung an die Schule beteiligt werden.

Weitergehende Vorgaben seitens der Schule, des Sachaufwandsträgers oder des Freistaates Bayern bestehen in diesem Fall nicht.

Wer erstellt Spendenbescheinigungen?

Anzumerken ist, dass in Fall 2 der Sachaufwandsträger eigenverantwortlich entscheiden kann, welche Person die entsprechenden Spendenbescheinigungen veranlassen darf. Dies kann das für die Kasse des Elternbeirats zuständige Elternbeiratsmitglied sein, muss es aber nicht.

Sind Elternbeiräte versichert?

Elternbeiräte sind im Rahmen ihrer Tätigkeit unfallversichert. ([§](#)

http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2230_1_1_1_2_3_UK_058-6)

Genauere Informationen finden Sie **hier**.

Welche Rolle nimmt der Förderverein im Verhältnis zum Elternbeirat ein?

Elternbeirat und Förderverein arbeiten an Schulen meist eng zusammen, auch gibt es oft

personelle Verflechtungen. Rechtlich sind Elternbeirat und Förderverein getrennt zu betrachten:

- Der Elternbeirat ist Organ der Schule. Seine Stellung und Aufgaben sind gesetzlich festgelegt.
- Der Förderverein ist hingegen kein Organ der Schule, sondern als eingetragener Verein (e.V.) eine Körperschaft privaten Rechts.

Die Satzung des Fördervereins kann vorsehen, dass Personen aufgrund ihres Amtes dem erweiterten Vorstand angehören. Dies können z. B. der Schulleiter und/oder der Elternbeiratsvorsitzende sein. Eine Mitgliedschaft einer Person im Förderverein qua Amt (z. B. Elternbeiratsmitglieder) ist rechtlich nicht möglich.

Fördervereine geben Erziehungsberechtigten, ehemaligen Schülern und anderen Personen und Institutionen die Möglichkeit, sich für die positive Entwicklung einer Schule einzusetzen. Dies kann über die rein finanzielle Unterstützung hinausgehen.

Gibt es bei der Archivierung von Unterlagen des Elternbeirats eine spezielle Regelung?

- Bei den Elternbeiratsunterlagen handelt es sich um Unterlagen eines Gremiums der Schule und somit um Unterlagen der Schule.
- Die Schulleitung muss demnach für eine ordnungsgemäße Aufbewahrung der Akten des Elternbeirats sorgen. ([§](#) <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV288393-27?AspxAutoDetectCookieSupport=1>)
- Die Unterlagen sollen daher grundsätzlich an der Schule aufbewahrt werden. Während der Amtszeit können die Unterlagen bei den Elternbeiräten verbleiben und dann, nach Ablauf der Amtszeit, an die Nachfolger weitergegeben werden. Sollten die Unterlagen für die Arbeit der Elternbeiräte nicht mehr benötigt werden, werden sie an der Schule aufbewahrt. Es muss sichergestellt werden, dass die vertraulichen Unterlagen nicht von Unberechtigten eingesehen werden können.
- Die Aufbewahrungsfrist richtet sich u. a. nach der Aussonderungsbekanntmachung ([§](#) http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2241_K_726>true). Demnach ist in regelmäßigen Abständen, spätestens alle zehn Jahre, eine Aussonderung vorzunehmen. Die Unterlagen müssen dann dem zuständigen Staatsarchiv angeboten werden. Wird die Archivwürdigkeit verneint, sind die Unterlagen zu vernichten.

Erste Schritte eines neu gewählten Elternbeirats

Es empfiehlt sich, dass die erste Sitzung des neu gewählten Elternbeirates direkt im Anschluss an die Wahl stattfindet. Auf dieser Sitzung können Ämter innerhalb des Elternbeirates besetzt und grundlegende Strukturen festgelegt werden.

Was ist in der 1. Sitzung nach der Wahl zu tun?

Im Rahmen der ersten Sitzung sollten folgende Punkte angesprochen bzw. geklärt und organisiert werden:

Besetzung der Ämter innerhalb des Elternbeirates:

- **Elternbeiratsvorsitzenden** wählen
- Stellvertreter des Elternbeiratsvorsitzenden wählen
- **Schatzmeister** wählen
- Mitglieder des **Schulforums** wählen
- evtl. Ansprechpartner für die **Klasseneleitersprecher** wählen/festlegen
- Liste Personalbesetzung ausfüllen

Kommunikation innerhalb des EB und nach außen:

- Kontaktdaten festhalten und einen E-Mailverteiler erstellen
- Foto von bzw. mit allen Elternbeiratsmitgliedern machen und an die Schulleitung geben. Dieses Foto kann Kommunikation (zum Beispiel für das Lehrerkollegium) unterstützen
- Einwilligung zur Veröffentlichung personenbezogener Daten ausfüllen lassen und an die Schulleitung geben
- E-Mailkonto einrichten – in Absprache mit der Schulleitung

Weiteres Vorgehen festlegen:

- Termin für die nächste Elternbeiratssitzung festlegen
- Termin mit der Schulleitung für ein erstes Kennenlernen vereinbaren

Was sind anschließend wichtige Punkte?

- Ändern der Informationen zu Vertretern des Elternbeirates auf der Homepage oder auf Aushängen
- Vorstellung des neuen Elternbeirates in einem Elternbrief an alle Eltern
- Wichtige Termine im Schuljahr auf eine Beteiligung des Elternbeirates hin überprüfen.
- Terminplan mit der Schulleitung abstimmen und allen Mitgliedern des Elternbeirates zur Verfügung stellen

Der Elternbeiratsvorsitz

Der bzw. die Elternbeiratsvorsitzende leitet den Elternbeirat.

Wie wird der Elternbeiratsvorsitz gewählt?

In der ersten Sitzung wählt der Elternbeirat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. ([§ http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchO2016-15](http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchO2016-15))

Die Abwahl eines Elternbeiratsvorsitzenden durch die Mitglieder des Gremiums ist möglich. Der Abgewählte bleibt Elternbeiratsmitglied, sofern er dieses Amt dann nicht von sich aus niederlegt. Anderes gilt für die Elternbeiratsmitglieder an sich. Sie sind gerade nicht abwählbar.

Der Elternbeirat ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben; es ist möglich, dass er dort das Wahlverfahren und eine Abwahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters regelt.

Welche Aufgaben hat der Elternbeiratsvorsitz?

Der Elternbeiratsvorsitz

- vertritt den Elternbeirat gegenüber der Schule und der Öffentlichkeit
- ist der Ansprechpartner für die Schulleitung und nimmt die Funktion eines Bindeglieds zwischen Schulleitung und Elternbeirat ein. Er pflegt einen regelmäßigen und vertrauensvollen Kontakt zur Schulleitung.
- lädt die Mitglieder des EB mehrmals schriftlich zu Elternbeiratssitzungen ein. Die Termine der jeweiligen Sitzungen sollten mit der Schulleitung abgesprochen werden. Die Schulleitung kann zu den Elternbeiratssitzungen eingeladen werden.
- übernimmt die Leitung und legt die Moderation der Elternbeiratssitzungen fest

- leitet Anträge, Beschlüsse usw. an die Schulleitung weiter.
- ist von Amts wegen Mitglied des Schulforums.

Welche Rolle hat der stellvertretende Elternbeiratsvorsitz?

Die oder der stellvertretende Vorsitzende hat eine wichtige unterstützende Funktion:

Sie oder er

- kann die Zuständigkeit für bestimmte Aufgabenbereiche innerhalb des Elternbeirates übernehmen,
- vertritt den Vorsitzenden, falls dieser verhindert ist und unterstützt den Vorsitzenden bei der Organisation der Elternbeiratsarbeit.

Klasseneleitersprecher/innen

Klasseneleitersprecher - kurz erklärt

Mitwirkungsmöglichkeiten und Aufgaben von Klasseneleitersprechern

Die ersten Schritte

Klasseneleitersprecher (KES) und ihre Stellvertreter werden meist auf den Klasseneleitersversammlungen gewählt ([☞ §](#)).

<http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchO2016-13>).

Wie werden die KES gewählt?

- KES werden an Grundschulen und Mittelschulen gewählt. An Gymnasien, Realschulen, Wirtschaftsschulen und Förderzentren können KES als Helfer des Elternbeirates gewählt werden. Der Elternbeirat legt fest, ob für alle oder nur für einzelne Klassenstufen KES gewählt werden sollen.
- KES und ihre Stellvertreter werden durch die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler einer Klasse gewählt.
- Die Wahl muss nach demokratischen Grundsätzen erfolgen und an Grund- und Mittelschulen innerhalb von zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn stattfinden.
- Der Elternbeirat entscheidet über Ort, Zeit und Verfahren der Wahl und legt das Wahlverfahren in einer Wahlordnung fest. Meist findet die Wahl auf der Klasseneleitersversammlung statt.
- Lehrkräfte können an der eigenen Schule keine KES sein.
- Die Wahl der KES ist in § 13 BaySchO ([☞ §](#) <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchO2016-13>) geregelt.

Welche Aufgaben kommen direkt nach der Wahl auf mich zu?

- **Kontaktliste erstellen:** Bei der Klassenelternversammlung anwesende Eltern können sich in eine Adressliste (Name, Vorname, Adresse, Emailadresse, Festnetznummer, Handynummer) eintragen.
Die Herausgabe eigener Kontaktdaten durch die Eltern erfolgt immer freiwillig.
Achtung: Lehrer dürfen Kontaktdaten von Erziehungsberechtigten aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht herausgeben!
- Klassenelternsprecher und Klassenleitung/Lehrer der Klasse können ihre Kontaktdaten austauschen. E-Mailadresse und/oder Telefonnummer dienen einem direkten Kontakt von beiden Seiten.
- Aktuelle Kontaktliste versenden (über E-Mail oder schriftlich über die Kinder beim Elternabend nicht anwesender Kinder) zur Ergänzung und Überarbeitung.
- E-Mail-Verteiler der Erziehungsberechtigten der Klasse erstellen und Testmail versenden. („Danke für euer Vertrauen in mich...“)
- Kontakt mit der Klassenleitung aufnehmen, um einen Termin für ein erstes Treffen zum Kennenlernen und Besprechen des Schuljahres zu vereinbaren (mögliche Themen: wichtige Informationen zur Klasse; Anregungen, die sich aus dem Elternstammtisch ergeben).
- Kontakt zum Elternbeirat aufnehmen und Kontaktdaten mitteilen.

Rechte und Pflichten der Klassenelternsprecher/innen

Welche rechtliche Stellung habe ich als KES?

KES werden an Grundschulen und Mittelschulen gewählt.

An Gymnasien, Realschulen, Wirtschaftsschulen und Förderzentren können KES als Helfer des Elternbeirates gewählt werden. An diesen Schularten legt der Elternbeirat fest, ob für alle oder nur für einzelne Klassenstufen KES gewählt werden sollen.

Rechtliche Stellung:

- Der KES hat im Rahmen seiner Klasse die gleiche Funktion wie der Elternbeirat im Rahmen der gesamten Schule. ([§](http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG-65))
<http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG-65>)
- Der KES hat die gleichen Rechte und Pflichten wie der Elternbeirat, soweit sich nicht aus seiner Aufgabenstellung oder aus Rechtsvorschriften etwas anderes ergibt.

- Die Aufgaben von KES an Gymnasien, Realschulen und Wirtschaftsschulen legt der jeweilige Elternbeirat fest ([🔗 §](#) <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchO2016-15>)

Welche Rechte habe ich als KES?

Als KES haben sie folgende Rechte:

- vom Klassenleiter über alle Maßnahmen, die für die Klasse von allgemeiner Bedeutung sind, informiert zu werden und im Rahmen ihrer Zuständigkeit die für ihre Arbeit notwendigen Auskünfte zu erhalten. Dies betrifft besonders die folgenden Themen:
 - Stundenplangestaltung der Klasse
 - Klassenveranstaltungen und -fahrten
 - Einführungen von Lernmitteln
- Mitteilungen an die Erziehungsberechtigten der Schüler ihrer Klasse verteilen (auch über schulischen Postversand, hier jedoch nur mit Zustimmung des Schulleiters)
- die Eltern zu einer Veranstaltung außerhalb der Schule einzuladen. In Absprache mit dem Klassenleiter und der Schulleitung können auch Veranstaltungen in der Schule abgehalten werden.

Welche Pflichten habe ich als KES?

Pflicht zur Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben:

Die gesetzlichen Aufgaben der KES ergeben sich aus der Auflistung der Aufgaben des Elternbeirates gem. Art. 65 Abs 1 BayEUG ([🔗 §](#)

<http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG-65?AspxAutoDetectCookieSupport=1>). Diese Aufgaben gelten jedoch nur für die Belange der Eltern und Schüler der jeweiligen Klasse. An Gymnasien, Realschulen und Wirtschaftsschulen legt der jeweilige Elternbeirat die Aufgaben fest ([🔗 §](#)

<http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchO2016-15>)

Zu ihren Aufgaben als KES gehören v. a. folgende:

das Vertrauensverhältnis zwischen den Eltern und den Lehrkräften, die gemeinsam für die Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler verantwortlich sind, zu vertiefen das Interesse der Eltern für die Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler zu wahren. den Eltern der Schülerinnen und Schüler der Klasse in besonderen Veranstaltungen Gelegenheit zur Unterrichtung und zur Aussprache zu geben. Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten.

Verschwiegenheitspflicht:

KES sind zur Verschwiegenheit verpflichtet ([🔗 §](#)

<http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchO2016-15>). Sie müssen ebenso wie Elternbeiräte Stillschweigen über ihnen bekannt gewordene Angelegenheiten bewahren. Diese Verpflichtung gilt jedoch nur für sensible Informationen und Tatsachen. Im Zweifel können Sie sich an den Klassenleiter wenden. Falls sich dies aufgrund der Information nicht anbietet, wenden Sie sich an den Schulleiter. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit als KES bzw. Elternbeirat.

Wie arbeite ich als KES mit den anderen KES zusammen?

Als KES können Sie sich mit den KES anderer Klassen treffen und austauschen. Dieser Austausch dient der Verbesserung der Kommunikation und der Zusammenarbeit innerhalb der gesamten Elternvertretung. Die versammlung der KES hat kein Empfehlungs- und Vorschlagsrecht gegenüber der Schulleitung. Sie erfolgt i. d. R. getrennt von einer Elternbeiratssitzung, da Elternbeiratssitzungen grundsätzlich nicht öffentlich sind. Der EEB kann die Elternklassensprecher aber zu Sitzungen einladen.

Wie arbeite ich als KES mit dem Elternbeirat zusammen?

Als KES ist es ihre Aufgabe den Kontakt zwischen Elternbeirat und Eltern ihrer Klasse zu halten.

An vielen Schule übernehmen ein oder mehrere Mitglieder des Elternbeirates die Kommunikation mit den Klassenelternsprechern. Diese Funktion kann der Elternbeirat in seiner Geschäftsordnung festlegen.

Wichtig ist, dass unkomplizierte (z.B. elektronische) Kommunikationswege zwischen den Elternvertretern geschaffen werden.

Zusätzlich können jährliche oder halbjährliche Treffen der Klassenelternsprecher mit dem Elternbeirat zum Kennenlernen und zum Austausch über schulische oder erzieherische Themen beitragen.

Habe ich als KES eine Verschwiegenheitspflicht?

KES sind gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet ([🔗](#) §

<http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchO2016-15>). Diese

Verschwiegenheit betrifft alle Angelegenheiten, die ihnen während und in Ausübung ihres Ehrenamtes bekannt werden.

Demgegenüber haben sie jedoch auch die Pflicht, die Eltern über wichtige Angelegenheiten zu informieren. Meist ist die Abwägung, welche Tatsachen der Verschwiegenheit unterliegen mit dem „gesunden Menschenverstand“ gut einzuschätzen. Sollten Sie sich wirklich einmal unsicher sein, nehmen Sie bitte Kontakt mit der Schulleitung auf.

KES sind zur Verschwiegenheit verpflichtet ([🔗](#) §

<http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchO2016-15>). Sie müssen ebenso wie Elternbeiräte Stillschweigen über ihnen bekannt gewordene Angelegenheiten bewahren.

Diese Verpflichtung gilt jedoch nur für sensible Informationen und Tatsachen. Im Zweifel können Sie sich an den Klassenleiter wenden. Falls sich dies aufgrund der Information nicht anbietet, wenden Sie sich an den Schulleiter. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit als KES bzw. Elternbeirat.

Kooperation Eltern-Schule (KESCH)

Die Erstellung eines schulspezifischen Konzepts zur Bildungs- und Erziehungspartnerschaft ist ein Prozess, bei dem nicht nur das Ergebnis von Bedeutung ist, sondern auch das Verfahren eine wichtige Funktion hat.

Ansprechpartner für Eltern und Schule (KESCH)

Bei Beratungs- und Unterstützungsbedarf stehen den Schulen und Eltern folgende „Ansprechpartner Kooperation Elternhaus – Schule“, kurz: „**Ansprechpartner KESCH**“, als Berater und Moderatoren von Schulentwicklungsprozessen zur Gestaltung der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zur Verfügung.

Anbei finden Sie eine Übersicht aller KESCH-Ansprechpartner/innen (nach Bereich) zum Download.



KESCH-Ansprechpartner Grundschulen

/download/4-26-01/KESCH-Ansprechpartner-GS_11-2025-2.jpg



KESCH-Ansprechpartner Mittelschulen

/download/4-26-01/KESCH-Ansprechpartner_MS-11-2025.jpg



KESCH-Ansprechpartner Förderschulen

/download/4-26-01/KESCH-Ansprechpartner_F%C3%B6S-11-2025.jpg



KESCH-Ansprechpartner Realschulen

/download/4-25-11/KESCH-Ansprechpartner_RS-11-2025.jpg



KESCH-Ansprechpartner Wirtschaftsschulen

/download/4-25-11/KESCH-Ansprechpartner_WS-11-2025.jpg



KESCH-Ansprechpartner Gymnasien

/download/4-25-11/KESCH-Ansprechpartner_GY-11-2025.jpg



KESCH-Ansprechpartner Berufsschulen

/download/4-25-11/KESCH-Ansprechpartner_BS-11-2025.jpg



KESCH-Ansprechpartner Fachoberschulen und Berufsoberschulen

/download/4-25-11/KESCH-Ansprechpartner_FOSBOS-11-2025.jpg

Weiterführende Informationen und hilfreiche Materialien für eine gelingende Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule finden Sie auf der [KESCH-Webseite](#)

<https://www.schulentwicklung.isb.bayern.de/schulentwicklung-gestalten/qualitaetsverstaendnis/kesch/> des ISB.

Schulgemeinschaft mitgestalten

Wirken Sie auch außerhalb einer gewählten Elternvertretung in der Schule

mit!

Meinungen einbringen



- im Kontakt mit Lehrern und Schulleitung
- auf Klassenelternversammlungen
- bei Elternsprechtagen
- bei Elternstammtischen
- bei Elternversammlungen
- bei Evaluationen
- über elektronische Kommunikationswege

Unterstützen



- bei Veranstaltungen, wie Elterncafés
- bei Festen
- durch die Begleitung einer Neigungsgruppe in Verantwortung der Schule
- in der Schulbibliothek
- bei Übersetzungen als Dolmetschende
- über den Förderverein

Begleiten



- bei Konfliktlösungen
- als Schulweghelfende
- bei Exkursionen

Expertenwissen einbringen



- bei der Beruflichen Orientierung
- bei Fachthemen
- in Projekten
- auf Exkursionen

Wählen

- Wahl des Elternbeirates
- Wahl der Klassenelternsprecher (KES)



Am Schulleben teilnehmen



- Besuch von Konzerten oder Theateraufführungen
- Besuch von Ausstellungen
- Besuch von Schulfesten

Sonstiges

Links

Hilfreiche Links zu weiterführenden Informationen und Institutionen



Stiftung Bildungspakt Bayern

<https://www.bildungspakt-bayern.de/>



Stiftung Bildungspakt Bayern - „Projekt AKZENT Elternarbeit“

<https://www.bildungspakt-bayern.de/projekte-abgeschlossen-akzent-elternarbeit/>



Institut für Schulqualität und Bildungsforschung - Bereich „Eltern und Schule“

<https://www.isb.bayern.de/grundsatzabteilung/paedagogische-grundsatzfragen/familie-und-schule/handreichung-schule-und-familie/>



Schulberatung Bayern

<https://www.km.bayern.de/ministerium/institutionen/schulberatung.html>



Kultusministerkonferenz - Bereich „Eltern“

<https://www.kmk.org/themen/allgemeinbildende-schulen/schueler-eltern-ausserschulische-partner/eltern.html>



SCHULEWIRTSCHAFT - Publikationen für Eltern

Leitfaden Elternarbeit

<https://www.schulewirtschaft.de/materialien/?open&ccm=010>



SCHULEWIRTSCHAFT - Publikationen für Eltern

ELTERNPOWER - Elternbegleitbrief zur Berufswahl

<https://www.schulewirtschaft.de/materialien/?open&ccm=010>



SCHULEWIRTSCHAFT - Bereich

<https://schulewirtschaft-bayern.de/eltern/projekt/parentsonboard>



AGJ-Fachverband für Prävention und Rehabilitation in der Erzdiözese Freiburg e.V.

Elternwissen in Zeiten von Corona II

https://www.agj-freiburg.de/images/downloads/KJS/ElternWissen_2020_Corona_II.pdf

Downloads

Vorlagen und Good-Practice-Beispiele von Schulen

Datenschutz

Musterformular Einwilligung Elternbeirat



Willkommensschreiben Schulanfang

</download/4-24-01/Good-Practice-Beispiel%20Willkommensschreiben%20Schulanfang.jpg>



Checkliste Aufgaben

</download/4-24-01/Good-Practice-Beispiel%20Checkliste%20Aufgaben.jpg>



Einladung Elternbeiratssitzung

</download/4-24-01/Good-Practice-Beispiel%20Einladung%20Elternbeiratssitzung.jpg>



Elternrundbrief

</download/4-24-01/Good-Practice-Beispiel%20Elternrundbrief.jpg>



Protokollvorlage

</download/4-24-01/Good-Practice-Beispiel%20Vorlage%20Protokoll.jpg>